

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „CHANGE – Chancen. Nachhaltig. Gestalten“. Sitz des Vereins ist Bamberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die nach §52 und/oder §53 AO eine Verbesserung der Lebenschancen von Menschen weltweit ermöglichen. Weiterhin verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- a) Eine Verbesserung und Förderung der Bildungschancen für Menschen weltweit,
- b) die Förderung der Entwicklungshilfe und
- c) die Förderung des Austauschs und einer internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens
- d) die Förderung von Umwelt- und Naturschutz sowie einer nachhaltigen Lebensweise und Entwicklung
- e) die Förderung von Kunst und Kultur
- f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von nachhaltigen Projekten und Organisationen weltweit, die selbst einen mildtätigen Zweck zum Ziel haben.

Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht mittels Durchführung von Veranstaltungen und Bildungsarbeit in Deutschland, wie beispielsweise Vorträge, Konferenzen oder Seminare zu Themen wie Globalisierung, Entwicklungspolitik, nachhaltiger Entwicklung, Natur- und Umweltschutz oder individueller und gesellschaftlicher Verantwortung.

Der Satzungszweck kann auch durch die Ermöglichung interkulturellen Austausches, internationaler Vernetzung und internationaler Kooperation verwirklicht werden, wie beispielsweise durch Vermittlung engagierter Menschen an Projekte in anderen Ländern.

Zudem wird der Satzungszweck erfüllt durch die Förderung von bürgerschaftlichen Initiativen, die sich einer lebendigen und vielfältigen Demokratie sowie einer kritischen Bewusstseinsbildung verschrieben haben, wie beispielsweise Organisationen und Projekte, die mit Formen der demokratischen Teilhabe experimentieren.

Außerdem bezweckt der Verein die Förderung von kulturellen Aktivitäten oder Projekten, die das Gemeinschaftsleben bereichern oder Anstoß sein können, den eigenen Lebensstil kritisch zu hinterfragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf, eine im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins liegende, jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind an der aktiven Arbeit des Vereins unmittelbar beteiligt. Fördermitglieder unterstützen den Verein, sind aber in der Regel nicht unmittelbar an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt.

Der Eintritt neuer aktiver Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag sowie durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Als Fördernde des Vereins können natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, haben jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft in einer gesonderten Geschäftsordnung festlegen.

Der Eintritt neuer fördernder Mitglieder erfolgt durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der bis zum 01.12 des jeweiligen Jahres schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der nächsten

Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Beirat

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m Beauftragten für Externes, einer/m Beauftragten für Finanzen und einer/m Beauftragten für Internes. Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand (§ 7)
- b) bis zu drei Beisitzer_innen

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im erweiterten Vorstand behandelt und beschlossen.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Der/die Beauftragte für Internes ist dafür verantwortlich, dass eine Niederschrift gefertigt wird, die den aktiven Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der erweiterte Vorstand weist seinen Mitgliedern je einen der folgenden Posten zu: (i) Beauftragte_r für Bildungsarbeit, (ii) Beauftragte_r für Projektförderung, (iii) Beauftragte_r für Vernetzung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer, kann sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst ergänzen.

Dem Verein gegenüber ist der erweiterte Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und den bis dahin gesammelten Anträgen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind. Der Vorstand ist dazu verpflichtet sich unmittelbar nach Ablauf dieser Frist alle bis dahin eingegangenen Anträge gesammelt den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Wahlen (§8)
2. Satzungsänderungen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenrevisoren
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Entgegennahme der Jahresberichte
7. Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins
8. Entscheidungen über Einzelausgaben, die 3000 Euro überschreiten, sowie Grundstücksgeschäfte
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Auflösung des Vereins
11. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine Mindestanzahl von fünf anwesenden Mitgliedern und eine Mindestanzahl von neun Stimmen erreicht sind. Mindestens ein anwesendes Mitglied darf nicht dem Erweiterten Vorstand (§8) angehören. Wird das Quorum nach zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, ist die darauf folgende dritte Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Lediglich die Mindestanzahl von fünf Stimmen muss dann erreicht werden.

Stimmübertragungen sind grundsätzlich möglich. Soll eine Stimmübertragung stattfinden, muss diese entweder schriftlich mit Unterschrift an die Adresse des Vereins oder per E-Mail an die von den Mitgliedern des Vorstands dafür vorgesehene und in der Einladung angegebene E-Mailadresse geschickt werden. Postsendungen müssen bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein um berücksichtigt zu werden. E-Mails müssen bis spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung eingehen, um berücksichtigt zu werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung die oben angegebenen Postfächer zu überprüfen und die betreffenden E-Mails und Dokumente einzusehen und ggf. an den Wahlleiter weiter zu geben. Der Vorstand muss vor Beginn der Mitgliederversammlung über Stimmübertragungen informiert werden und das betreffende schriftliche Dokument oder die betreffenden E-Mails einsehen.

In den betreffenden Dokumenten zur Stimmübertragung muss die Person, der die Stimme übertragen wird namentlich genannt werden. Die Stimme kann auf jedes anwesende Mitglied übertragen werden. Die Stimmübertragung kann an Bedingungen geknüpft sein oder im Vertrauen ohne Bedingung übertragen werden.

Wenn die Live-Schaltung oder Möglichkeit der Stimmenabgabe oder Stimmenübertragung über das Internet kurzfristig oder zwischenzeitlich aufgrund technischer Probleme ausfällt, kann die Mitgliederversammlung trotzdem begonnen oder fortgeführt werden. Das Quorum der Mitgliederversammlung kann entscheiden, die aufgrund der technischen Probleme kurzfristig nicht erhaltenen Stimmen oder Stimmübertragungen nicht zu berücksichtigen. Die Live-Schaltung oder Stimmenabgabe über das Internet kann auch während der laufenden Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter, ein Schriftführer und ggf. ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter ist für die Durchführung der Versammlung verantwortlich, der Schriftführer für die Anfertigung des Protokolls und der Wahlleiter für die Durchführung der Wahl.

Wahlen sind auf Verlangen von zehn von hundert der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstands und des Vorstands sowie bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Beauftragten für Internes und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Der Vorstand kann in Absprache mit dem erweiterten Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie fünf Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sind. Der Vorstand verpflichtet sich unmittelbar nach Ablauf dieser Frist alle bis dahin eingegangenen Anträge gesammelt den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Beirat

Der Beirat kann den erweiterten Vorstand in allen Sachfragen beraten.

Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich beispielsweise durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit oder durch ihr künstlerisches, publizistisches oder politisches Wirken um die Ziele und Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom erweiterten Vorstand berufen und abberufen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der/die Vorsitzende und der/die Beauftragte für Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die gemeinnützigen Organisationen Studenteninitiative weitblick e.V. und Ärzte ohne Grenzen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.